

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Behördliche Genehmigung

ARMON besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ausgestellt vom Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz / Saarland, gültig seit dem 21.12.1984.

2 Rechtsstellung der ARMON-Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen ARMON-Mitarbeiter und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen ARMON-Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungspflichtigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen ARMON und dem Kunden vereinbart werden.

3 Auswahl der ARMON-Mitarbeiter

ARMON stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung.

ARMON kann auch während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

4 Einsatz der ARMON-Mitarbeiter

Der Kunde setzt ARMON-Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜ-Vertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

Außerdem setzt der Kunde ARMON-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt ARMON insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt ARMON-Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

5 Allgemeine Pflichten von ARMON

ARMON verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

6 Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von ARMON-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die ARMON-Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Der Kunde gestattet ARMON nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der ARMON-Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen.

Bei einem Arbeitsunfall von ARMON-Mitarbeitern ist ARMON unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde ARMON die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7 Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für ARMON-Mitarbeiter finden die zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (IGZ) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der ARMON-Mitarbeiter abgesichert.

8 Abrechnung

Der Kunde verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formular 'Leistungsnachweis' prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen. Können Leistungsnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die ARMON-Mitarbeiter statt dessen zur Bestätigung berechtigt.

Der Rechnungsbetrag ist fällig acht Tage ab Rechnungsdatum. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grund der vorgelegten Stunden-nachweise. Maßgebend für die Berechnung ist der im AÜ-Vertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die regelmäßige Arbeitszeit der ARMON-Mitarbeiter beim Kunden entspricht der im AÜ-Vertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

9 Ausfall von ARMON-Mitarbeitern/Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens ARMON erschwert oder gefährdet wird, behält sich ARMON vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10 Haftung

ARMON haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet ARMON nicht.

Der Kunde stellt uns von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung oder Verrichtung der dem Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

11 Anpassungsklausel

ARMON behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

ARMON behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn ARMON-Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die ARMON nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

12 Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ARMON.

13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von ARMON. Als Gerichtsstand wird Koblenz/Rhein vereinbart.